

Merkblatt

Einstufung von batteriebezogenen Abfällen

Anpassung der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in 2026 in Folge des „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“

Einstufung von batteriebezogenen Abfällen

Anpassung der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in 2026 in Folge des „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“

Das Abfallverzeichnis der EU wurde mit dem „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“ um diverse Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen für batteriebezogene Abfälle erweitert bzw. angepasst. Der Beschluss Nr. 2025/934 ist am 09. Juni 2025 in Kraft getreten und führt zu einer geänderten Zuordnung der Abfälle ab dem 09. Dezember 2026. Derzeit ist die Umsetzung der Änderung in der nationalen Abfallverzeichnis-Verordnung in Vorbereitung.

Durch Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung sollen batteriebezogene Abfälle zukünftig eindeutig einem Abfallschlüssel zugeordnet und getrennt von sonstigen Abfällen der bestimmungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. In der Folge werden diverse Abfallschlüssel für spezifische Batteriearten neu aufgeführt und größtenteils als gefährlich definiert.

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten der AVV im Jahr 2002 sind neue Batterietypen mit unterschiedlicher chemischer Zusammensetzung entwickelt worden und in Anwendung gekommen. Daraus ergeben sich, je nach Batterietyp, voneinander abweichende Herstellungs- und Entsorgungsverfahren. Weiterhin ist mit der Änderung der AVV auch beabsichtigt, dass Rohstoffe durch die getrennte Erfassung und Separierung für den Stoffkreislauf zurückgewonnen werden können.

Konkret als wesentlich aufgeführte Änderungen sind zu benennen:

Im **Kapitel 09** der Abfallverzeichnis-Verordnung wird der Eintrag **09 01 11*** in der Abfallbezeichnung aufgrund der Erweiterung der Gruppe **16 06** in der AVV ebenfalls erweitert gefasst:

- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 07 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen

Die **Gruppe 10 08** wird um drei weitere Spiegeleinträge für Schlacke aus der Behandlung von Batterien ergänzt. Die Zuordnung der anfallenden Schlacken im Behandlungsprozess von Batterien erfolgt durch die Änderung differenziert nach Batterietyp:

- 10 08 21* Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 22 Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen
- 10 08 23* Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 24 Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen
- 10 08 25* Schlacken aus dem Recycling anderer Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23 fallen
- 10 08 26 Schlacken aus dem Recycling anderer Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen

Die Bezeichnung des **Gruppe 16 06** des Abfallverzeichnisses wird grundsätzlich verändert:

- Bisher: Batterien und Akkumulatoren
- Zukünftig: Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien

Merkblatt

Einstufung von batteriebezogenen Abfällen

Anpassung der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in 2026 in Folge des „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“

Die **Gruppe 16 06** wird um zahlreiche neue Einträge und Spiegeleinträge ergänzt, um den verschiedenen Batterietypen und den enthaltenen chemischen Stoffen sowie Elementen gerecht zu werden und diese für eine Wiedergewinnung separat zu halten.

Weiterhin sind **Alkalibatterien unter 160604*** zukünftig als gefährlicher Abfall einzustufen.

Der allgemeine Abfallschlüssel für Batterien und Akkumulatoren **16 06 05** wird mit Einführung der neuen sortenspezifischen Abfallschlüssel **gestrichen**.

Aus den Änderungen resultiert, dass im Falle eines Spiegeleintrages in jedem Einzelfall die Zuordnung individuell zu prüfen und festzulegen ist.

Die bereits in der Vergangenheit gelisteten Abfallschlüssel 160601* bis 160604* und 160606* werden lediglich in ihrer Bezeichnung leicht verändert aufgeführt.

Neu hinzugefügte Abfallschlüssel und Spiegeleinträge in der **Gruppe 16 06**:

- 16 06 07* Lithium-Altzellen
- 16 06 08* Nickel-Altzellen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 02 fallen (z. B. NiMH, Na-NiCl₂)
- 16 06 09* Zink-Altzellen, einschließlich Silberoxid-Batterien
- 16 06 10* Natrium-Altzellen, die gefährliche Stoffe enthalten (außer 16 06 11)
- 16 06 11* Natrium-Schwefel-Altzellen
- 16 06 12 sonstige Natrium-Altzellen (außer 16 06 10 und 16 06 11)
- 16 06 13* gemischte Altzellen
- 16 06 14* sonstige Altzellen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 15 Altzellen a. n. g. mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 12 und 16 06 14 fallen
- 16 06 22* Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)
- 16 06 23 Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160622 fallen
- 16 06 24* Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)
- 16 06 25 Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 24 fallen (z. B. Anodenabschnitte)
- 16 06 26* Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)
- 16 06 27 Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 28 fallen
- 16 06 28* Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 29 Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 28 fallen
- 16 06 30* Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 31 Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 30 fallen
- 16 06 32* Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 06 33 Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 32 fallen
- 16 06 34* Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen
- 16 06 35 Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 23, 16 06 25, 16 06 27, 16 06 29, 16 06 31 und 16 06 33 fallen

Die **Gruppe 19 02** erhält zwei neue Abfallschlüssel:

- 19 02 12* feste Salze und Lösungen die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten
- 19 02 13* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Der allgemeine Abfallschlüssel 19 02 11* (sonstige Abfälle, die gefährlich Abfälle enthalten) entfällt.

Merkblatt

Einstufung von batteriebezogenen Abfällen

Anpassung der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in 2026 in Folge des „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“

Erweiterung der Abfallverzeichnisverordnung um die **Gruppe 19 14**:

Die Gruppe enthält neue Abfallschlüssel für Fraktionen aus der mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung. Konkret sind sieben gefährliche und ein nicht gefährlicher Abfallschlüssel enthalten:

- 19 14 01* Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Alt-Batterien und Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
- 19 14 02* Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Alkali-Alt-Batterien und Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
- 19 14 03* Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Nickel-Alt-Batterien und Abfällen aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
- 19 14 04* Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Alkali-Alt-Batterien und Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
- 19 14 05* Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Zink-Alt-Batterien und Abfällen aus der Herstellung von Zink-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
- 19 14 06* Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Natrium-Alt-Batterien und Abfällen aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
- 19 14 07* Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält, die nicht unter 19 14 01 bis 19 14 06 fällt
- 19 14 08 Legierungen aus dem Recycling von Altbatterien (in massiver Form)

Im Kapitel 20 für Siedlungsabfälle wird der Spiegeleintrag für Batterien und Akkumulatoren gestrichen und durch drei weiter gefasste Einträge ersetzt:

Bisher:

- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen.

Neu:

- 20 01 42* (Altbatterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 08 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen, und gemischte Altbatterien, die diese Altbatterien umfassen, einschließlich 16 06 07)
- 20 01 43* (unter 16 06 07 fallende Lithium-Alt-Batterien)
- 20 01 44 (Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 42 und 20 01 43 fallen).

Detaillierte Umstellungskataloge:

Für die Abfallwirtschaftsbeteiligten im Land Brandenburg und Berlin haben wir einen Umstellungskatalog entwickelt. Anbei erhalten Sie den Katalog in folgender Sortierung:

- Sortiert nach der bestehenden Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001.
- Sortiert nach den Abfallschlüsseln der ab dem 09.12.2026 anzuwendenden Abfallverzeichnis-Verordnung.

Merkblatt

Einstufung von batteriebezogenen Abfällen

Anpassung der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in 2026 in Folge des „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“

Nach Erstveröffentlichung dieses Merkblattes wurde – ausgehend von den Abfällen, die konkret in den Produktions- und Entsorgungsanlagen der einzelnen Bundesländer anfallen – durch die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Umschlüsselungshilfe erarbeitet. Diesen LAGA-Katalog haben wir anbei ebenfalls für Sie hinterlegt.

Handhabung der Umschlüsselungskataloge:

Es ist empfehlenswert, zunächst den Umschlüsselungsvorschlag im LAGA-Katalog zu suchen und zu prüfen. Sollte man hier seinen Abfall gar nicht oder nicht mit einer passenden Abfallbeschreibung finden, kann der für Brandenburg/Berlin erarbeitete Umsteigerkatalog herangezogen werden. Im Zweifelsfall ist die Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde sinnvoll.

Aus der Änderung ergeben sich Aufgaben für die Abfallwirtschaftsbeteiligten!

Welche Schritte sind nun vorzunehmen in der Rolle als Abfallerzeuger:

1. Prüfen Sie die Zuordnung der bei Ihnen anfallenden Abfälle:
 - a) Liegt eine neuer Abfallschlüssel für erzeugte Abfälle vor?
 - b) Werden ggf. bisher verwendete Abfallschlüssel mit der Änderung gestrichen?
 - c) Erfolgt die Zuordnung des Abfalls zu einem sogenannten Spiegeleintrag? In diesem Fall ist im Einzelfall eine mögliche Gefährlichkeit des Abfalls zu ermitteln. Nachfolgend ist auf Grundlage der Ergebnisse der gefährliche oder ungefährliche Abfallschlüssel aus der Abfallverzeichnisverordnung zu wählen.

2. Falls sich Änderungen bei der Zuordnung der Abfälle ergeben:
 - a) Bitte setzen Sie sich mit Ihren Geschäftspartnern, insbesondere den Abfallentsorgern und Beförderern, in Verbindung. Mit der Information über die geänderte Zuordnung können die Abfallwirtschaftsbeteiligten in eigener Zuständigkeit die notwendigen Schritte veranlassen.

3. Die Nachweisführung ist im Rahmen der Vorgaben bei der Zuordnung fortzuführen:
 - a) Für gefährliche Abfälle mit neuen Abfallschlüsseln sind passende Nachweise rechtzeitig vorzubereiten, damit zum Stichtag gültige und somit nutzbare Entsorgungsnachweise vorliegen. Bitte setzen Sie sich dafür rechtzeitig mit Ihrer Entsorgungsanlage und dem Abfallbeförderer in Verbindung. Erst mit einem gültigen Entsorgungsnachweis und einem Bescheid nach Landesrecht kann der Entsorgungsprozess nach dem 09.12.2026 fortgeführt werden.
 - b) Bitte beachten Sie, dass eine Änderung eines Abfallschlüssels in Entsorgungsnachweisen nicht zulässig ist.
 - c) Sollte die Entsorgung Ihrer Abfälle im Sammelverfahren erfolgen und mit Änderung der AVV eine geänderte Abfallschlüsselzuordnung vorliegen, treten Sie bitte mit dem einsammelnden Unternehmen in Kontakt und übermitteln die Neuordnung, damit dieses die Voraussetzungen für künftige Entsorgung des Abfalls schaffen kann.

Merkblatt

Einstufung von batteriebezogenen Abfällen

Anpassung der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in 2026 in Folge des „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“

In der Rolle als Betreiber einer Entsorgungsanlage oder eines Zwischenlagers:

1. Im ersten Schritt prüfen Sie, ob die in Ihrer Genehmigung zulässigen Abfallschlüssel von der Neuregelung betroffen sind und ob zu Ihrer Genehmigung ein Änderungsbedarf besteht.
2. Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde:
 - a) Welche genehmigungsrechtlichen Änderungen sind notwendig und möglich?
 - b) Welche formellen Schritte haben von Ihnen dafür zu erfolgen?
3. Nach Schaffung der genehmigungsrechtlichen Grundlage sind die Konsequenzen für die Nachweissführung zu prüfen:
 - a) Für alle Abfälle mit neuen Abfallschlüsseln sind passende Nachweise im In- und Output rechtzeitig vorzubereiten, damit zum Stichtag gültige und somit nutzbare Entsorgungsnachweise vorliegen.
 - b) Bitte beachten Sie, dass eine Änderung eines Abfallschlüssels in Entsorgungsnachweisen nicht zulässig ist.
 - c) Im Folgenden stimmen Sie Änderungen mit Ihren Geschäftspartnern ab, damit die neue Zuordnung korrekt, lückenlos und somit deckungsgleich erfolgen kann und eine fortlaufende Entsorgung garantiert wird

Abfallentsorger als Entsorgungsfachbetrieb:

1. Wesentliche Änderungen müssen der „Technischen Überwachungsorganisation“ angezeigt werden. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer zertifizierenden Stelle auf, um in Ihrem Zertifikat eine Ergänzung der Abfallschlüssel zu prüfen und umzusetzen.
2. Entsprechen die aufgeführten Abfallschlüssel den Angaben in der Genehmigung?
3. Sind die genehmigungsrechtlich festgelegten Abfallschlüssel in einem aktuell gültigen Zertifikat ebenfalls aufgeführt, besteht die Möglichkeit, einen Einzelentsorgungsnachweis und bestimmte Sammelentsorgungsnachweise im „Privilegierten Verfahren“ und somit ohne eine Behördenbestätigung zu führen. Bitte beachten Sie, dass das landesrechtliche Andienungsverfahren in Brandenburg/Berlin davon unberührt bleibt.

In der Rolle als Beförderer/Sammler:

1. Ihnen liegt als Sammler und/oder Beförderer ein Zertifikat mit bestätigter Anzeige nach § 53 oder eine Beförderungserlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz als Grundlage für Sammlung bzw. Beförderung von Abfällen vor:

Merkblatt

Einstufung von batteriebezogenen Abfällen

Anpassung der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in 2026 in Folge des „Delegierten Beschlusses der EU-Kommission“

a) Efb-Zertifikat und Anzeige nach § 53 KrWG:

Prüfen Sie das bestehende Zertifikat. Setzen Sie sich bei einer Notwendigkeit der Erweiterung mit Ihrer zertifizierenden Stelle in Verbindung um eine Ergänzung der Abfallschlüssel zu prüfen und umzusetzen.

Sollten Sie bisher keine gefährlichen Abfälle befördert haben und kein Efb-Zertifikat besitzen, muss mit einem neuen Zertifikat eine Anzeige nach § 53 KrWG erfolgen. Alternativ kann eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG beantragt werden.

b) Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG:

Als Beförderer mit Sitz in Brandenburg/Berlin oder als Beförderer mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik und einer Beförderungserlaubnis von der SBB, setzen Sie sich zur Erweiterung oder Änderung Ihrer bestehenden Erlaubnis mit der SBB in Verbindung.

Kontakt unter:

<https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/erlaubnisse-54-krwg>

Werden Sammelentsorgungsnachweise geführt, ist Folgendes zu unternehmen:

- Sollen Abfälle unter einem neuen Abfallschlüssel eingesammelt und befördert werden, ist ein neuer Sammelentsorgungsnachweis mit entsprechendem Abfallschlüssel zu erstellen.

Unabhängig von den zuvor aufgeführten Hinweisen, können Sie sich mit Fragen zu den bevorstehenden Änderungen auch an die SBB wenden.